

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes **— Drucksache 10/1361 —**

A. Problem

Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, wonach die Mitgliedstaaten Verfahren zur amtlichen Anerkennung von Mineralwässern vorschreiben müssen, werden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

B. Lösung

Durch Bundesgesetz wird die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung geschaffen, nach der, soweit es die Umsetzung der EG-Mineralwasserrichtlinie erfordert, das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern von einer amtlichen Anerkennung abhängig gemacht und das Verfahren hierfür geregelt werden kann.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Regierungsentwurf).

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Kosten entstehen den Ländern erst mit der Durchführung der auf die Ermächtigung gestützten Rechtsverordnung. Zur Deckung der Kosten können Gebühren erhoben werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1361 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1984

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker	Kroll-Schlüter
Vorsitzender	Berichterstatler

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern von einer amtlichen Anerkennung abhängig zu machen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln, soweit dies zur Durchführung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1 vom 30. August 1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Kroll-Schlüter

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 24. Mai 1984 den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1984 einstimmig empfohlen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes — Drucksache 10/1361 — abzuändern und ihn in der nunmehr auch vom federführenden Ausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1984 die Annahme des Regierungsentwurfs mit folgendem Wortlaut von § 19a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes empfohlen:

§ 19a

Amtliche Anerkennung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die bestimmten Anforderungen an ihre Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Herkunft ent-

sprechen müssen, von einer amtlichen Anerkennung abhängig zu machen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im wesentlichen die gleiche Stellungnahme abgegeben.

Mit dem Gesetzentwurf soll die notwendige gesetzliche Voraussetzung zur Umsetzung der EG-Mineralwasser-Richtlinie in das nationale Recht geschaffen werden. Die Richtlinie, die bis 15. Juli 1984 umgesetzt sein muß, sieht vor, daß natürliche Mineralwässer von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sein müssen, um mit dieser Bezeichnung verkehrsfähig zu sein. Die vorhandenen Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes bieten für die Überführung dieser Regelungen in das nationale Recht keine ausreichende Grundlage. Das Gesetz ist deshalb um eine entsprechende Ermächtigung zu ergänzen.

Der federführende Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die notwendige Umsetzung der EG-Mineralwasserrichtlinie eine generelle Ermächtigung zur Einführung des amtlichen Anerkennungsverfahrens für Lebensmittel, gegen die aus Kreisen der Wirtschaft erhebliche Bedenken geltend gemacht wurden, nicht erfordere. Er hielt es für ausreichend, im Hinblick auf die Grundsätze des deutschen Lebensmittelrechts aber auch für angezeigt, die Ermächtigung auf die Umsetzung der EG-Mineralwasserrichtlinie zu beschränken. Außerdem hielt er es mit dem Rechtsausschuß für geboten, die Neuregelung in einem eigenständigen Gesetz vorzunehmen, um deutlich zu machen, daß es sich bei der Ermächtigung um eine dem System des Lebensmittelrechts fremde Bestimmung handelt, die einmalig bleiben müsse.

Bonn, den 27. Juni 1984

Kroll-Schlüter

Berichterstatte